



Inhaltsverzeichnis

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 12. Juli 2019 zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 - Pluto V -, Stadtbezirk Eickel	2
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 12. Juli 2019 zum Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 247 - Courrieresstraße -, Stadtbezirk Sodingen.....	5
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW).....	8
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mustapha Naaouss	8
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Hanine Naaouss.....	9
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Khlude Naaouss.....	9
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Isam Naaouss	10

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 12. Juli 2019 zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 - Pluto V -, Stadtbezirk Eickel

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 26.02.2013 folgenden Beschluss gefasst:

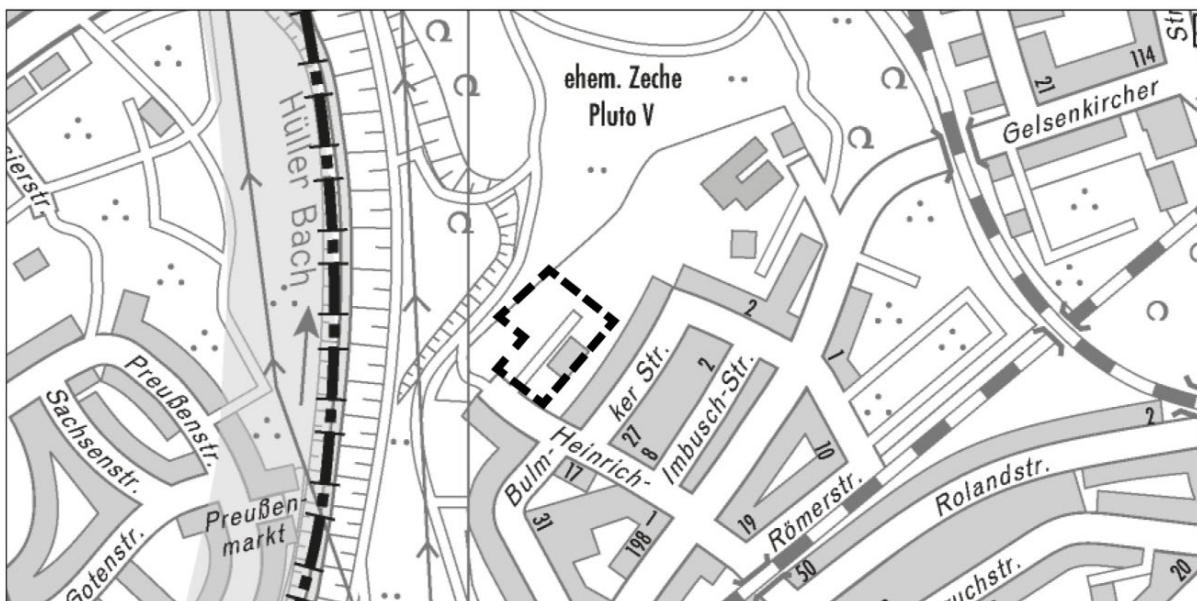
„Der Haupt- und Finanzausschuss

1. nimmt den von der Verwaltung ausgearbeiteten Entwurf vom 08.01.2013 für das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 - Pluto V - einschließlich Begründung zustimmend zur Kenntnis.
2. beschließt, den Entwurf vom 08.01.2013 einschließlich Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Gemäß § 13a BauGB wird das Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.“

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 - Pluto V - wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne die Erstellung eines Umweltberichts aufgestellt. Ferner wird von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Ziel der Planung ist es, neuen Wohnraum in Form von 12 Doppelhaushälften und 6 freistehenden Einfamilienhäusern inklusive der dafür erforderlichen Erschließung zu realisieren.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt von der Heinrich-Imbusch-Straße im Südwesten, dem Grundstück Heinrich-Imbusch-Straße 20 im Westen, dem Landschaftspark Pluto V im Norden, der städtischen Gewerbebrache (Flurstücke 379 und 343) im Nordosten und den Grundstücken Heinrich-Imbusch-Straße 12 sowie Bulmker Straße 20 bis 30 im Südosten. Der Geltungsbereich umfasst die Liegenschaften Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 57, Flurstücke 342, 372, 373, und 374 sowie teilweise 343, 379, 380, 399 und 428. Die Lage des Geltungsbereichs im Stadtbezirk Eickel ist im folgenden Plan überblickshalber dargestellt:



Neben dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 - Pluto V - einschließlich seiner Begründung sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information	Urheber / Titel	Thematischer Bezug / Schutzgut
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Fachbereich Umwelt der Stadt Herne, Stellungnahme vom 19. Februar 2015	Boden, Wasser, Klima, Luft, Immissionsschutz, Störfallschutz, der Mensch und seine Gesundheit, Umweltverträglichkeit
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Fachbereich Stadtgrün der Stadt Herne, Stellungnahme vom 11. März 2015	Tiere, Pflanzen, Landschaft
Gutachten und Fachbeiträge	Fachbereich Umwelt der Stadt Herne: „Allgemeine Vorprüfung für den geplanten Bau einer Straße nach Landesrecht im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 5 - Pluto V -“, Bericht in der Endfassung von Juli 2019	Wasser, Boden, Landschaft, Emissionen, Immissionen, der Mensch und seine Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
Gutachten und Fachbeiträge	TÜV Nord: „Geräuschemissionen und -immissionen durch Straßenverkehr auf der geplanten Erschließungsstraße im Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 5 „Pluto V“ in Herne“, Gutachten vom 23. August 2013	Verkehrslärm, der Mensch und seine Gesundheit
Gutachten und Fachbeiträge	Landschaft + Siedlung: „Aufstellung des B-Planes Nummer 189 Pluto V, Herne“, Artenschutzprüfung von Oktober 2009	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
Gutachten und Fachbeiträge	Landschaft + Siedlung: „Vorhabenbezogener Bebauungsplan 5 - Pluto V-“, Artenschutzrechtliche Einschätzung von Oktober 2013	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
Gutachten und Fachbeiträge	Landschaft + Siedlung: „Vorhabenbezogener Bebauungsplan 5 - Pluto V-“, Artenschutzrechtliche Einschätzung von März 2019	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
Gutachten und Fachbeiträge	Borchert + Lange: „Altlastenuntersuchung und Gefährdungsabschätzung“, Orientierende Untersuchungen der Halde Optelaak und benachbarter Flächen von Juli 2001	Boden, Altlasten, der Mensch und seine Gesundheit
Gutachten und Fachbeiträge	Dr. Tillmanns Consulting GmbH: „Bauvorhaben auf dem Grundstück der Firma Langner Türen-Fenster UG an der Heinrich-Imbusch-Straße in Herne“, Bodentechnische Untersuchung, Prüfung und Stellungnahme vom 27. Oktober 2016	Boden, Altlasten, der Mensch und seine Gesundheit

Art der vorhandenen Information	Urheber / Titel	Thematischer Bezug / Schutzgut
Gutachten und Fachbeiträge	Sachverständigenbüro Dr. Loeser: „Abrisskonzept Baugebiet Langner in Herne“, Gutachten vom 22. Juli 2013	Boden, Altlasten, der Mensch und seine Gesundheit
Stellungnahmen beziehungsweise Eingaben aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	--	--

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 - Pluto V - wird einschließlich seiner Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und sonstigen Informationen/Gutachten

in der Zeit vom 05. August bis 04. September 2019

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen können bis zum 04. September 2019 im Eingangsbereich des Technischen Rathauses (Haus B), Langekampstraße 36, während der allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Auskünfte zu den Planunterlagen können zu den vorgenannten Zeiten vom Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.126), Langekampstr. 36, 44652 Herne, erteilt werden.

Die Planunterlagen können außerdem in dem vorgenannten Zeitraum im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) sowie über das UVP-Onlineportal der Bundesländer (<http://www.uvp-verbund.de>) eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 - Pluto V - insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, abgeben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Beschluss zur Auslegung sowie die öffentliche Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herne, den 12. Juli 2019

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 12. Juli 2019 zum Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 247 - Courrièresstraße -, Stadtbezirk Sodingen

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt beschließt den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan (BP) Nr. 247 - Courrièresstraße - in der Fassung vom 27.09.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung.
3. Der Rat der Stadt stimmt der Begründung vom 27.09.2018 zu.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 247 liegt im südlichen Bereich der Siedlung Constantin im Stadtbezirk Sodingen. Er wird durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbaugrundstücke der Hauerstraße im Norden, die westlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbaugrundstücke der Hügelstraße im Osten, die nördlichen bzw. nordöstlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbaugrundstücke der Courrièresstraße im Süden und Südwesten und die östlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbaugrundstücke der Mülhauser Straße im Westen begrenzt.

Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan dargestellt.



Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 247 - Courrièresstraße - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die oben genannte Satzung in Kraft.

Allgemeine Ziele und Zwecke:

Die Stadt Herne beabsichtigt, auf einer Freifläche innerhalb eines Wohngebiets in der Siedlung Constantin eine wohnbauliche Nachverdichtung zu vollziehen. Die betreffende Fläche ist zurzeit brachliegend. Da eine hohe Nachfrage nach qualitativ hochwertigem Wohnraum besteht und dieses Gebiet innerorts gut erschlossen werden kann, soll in diesem Bereich ein qualitativ hochwertiges Wohnquartier entstehen. Unter Beachtung der bestehenden Siedlungsstruktur soll eine aufgelockerte Bebauung mit Einzelhäusern mit Gründächern entstehen. Durch die Nachverdichtung wird die Neuausweisung von Wohnbauflächen im Außenbereich reduziert und die Innenentwicklung von Herne gefördert. Dadurch können höherwertige Flächen für Natur und Landschaft im Sinne des Gebots des § 1a BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden vor Eingriffen geschützt werden. Zur Schaffung eines Wohnquartiers ist auch die Sicherung der Erschließung notwendig, die durch die erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächen sichergestellt werden soll.

Die Planung dient dem Wohnbedürfnis der Bevölkerung, der Bevölkerungsentwicklung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) und der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung sowie dem Umbau vorhandener Ortsteile.

Die geplante städtebauliche Struktur fügt sich in das bestehende Bild der sie umschließenden Wohnbebauung ein und greift deren Maßstab auf. Dabei entsteht ein zusammenhängendes Wohnquartier, das Rücksicht auf die bestehende Wohnbebauung nimmt. Daher wird das Plangebiet auch im Hinblick auf die aktuelle Nachfrage als Wohnquartier für Einzelhäuser entwickelt. Die Geschossigkeit von I bis II Geschossen ergibt sich aus den Höhenunterschieden des Geländes zu den umliegenden bereits bebauten Grundstücken und der Geschossigkeit der Bestandsbebauung selbst. Die geplanten Einzelhäuser gruppieren sich um eine platzartig vergrößerte begrünte öffentliche Erschließungsanlage, welche die Erschließung sichert und ein städtebaulich zusammenhängendes Quartier schafft. Die Erschließung des Gebiets erfolgt durch eine Anbindung über die Courrieresstraße und endet mit einer Wendeanlage, die eine Wendemöglichkeit für Abfallsammelfahrzeuge, die Feuerwehr und weitere Rettungsfahrzeuge bietet. Durch diese Erschließungsform entsteht ein verkehrlich gering belastetes ruhiges Wohngebiet. Die Verkehrsfläche dient gleichzeitig der Unterbringung von öffentlichen Parkplätzen sowie Grünflächen und ist zugleich bespielbar.

Dieser Bebauungsplan (einschließlich textlicher Festsetzungen) wird mit seiner Begründung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Umwelt und Stadtplanung der Stadt Herne, Technisches Rathaus Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 - A.126), 44652 Herne, bereitgehalten. Auskünfte über den Inhalt des Planes können während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) erteilt werden.

Die Satzung einschließlich der zum Beschluss gehörenden Anlagen können außerdem im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) sowie über das UVP-Onlineportal der Bundesländer (<http://www.uvp-verbund.de>) eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird gemäß der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 12. Juli 2019

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für **Herrn Daniel Marius Raducan**, * 22.08.1996 in Calarsi, zuletzt wohnhaft und gemeldet **Neustr. 72, 44623 Herne**, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 15.07.2019, Aktenzeichen 24/4-GO

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Montag und Dienstag in der Zeit von 8:00 bis 15.30 Uhr Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 15.07.2019

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mustapha Naaouss

Für **Mustapha Naaouss**, z. H. des Erziehungsberechtigten Isam Naaouss, letzte bekannte Anschrift: Sternstr. 4, 44653 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Recht und Bauordnung, Langekampstr. 36, 44652 Herne, Raum A.E06, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung, Anordnung der sofortigen Vollziehung und Festsetzung eines Zwangsmittels, hier unmittelbarer Zwang, vom 16.07.2019

Aktenzeichen 23/3-OV20190057/I

Das Anschreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 16.07.2019

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Hanine Naaouss

Für **Hanine Naaouss**, z. H. des Erziehungsberechtigten Isam Naouss, letzte bekannte Anschrift: Sternstr. 4, 44653 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Recht und Bauordnung, Langekampstr. 36, 44652 Herne, Raum A.E06, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Ordnungsverfügung, Anordnung der sofortigen Vollziehung und Festsetzung eines Zwangsmittels, hier unmittelbarer Zwang, vom 16.07.2019
Aktenzeichen 23/3-OV20190057/I**

Das Anschreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 16.07.2019

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Khlode Naaouss

Für **Khlode Naaouss**, z. H. des Erziehungsberechtigten Isam Naouss, letzte bekannte Anschrift: Sternstr. 4, 44653 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Recht und Bauordnung, Langekampstr. 36, 44652 Herne, Raum A.E06, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Ordnungsverfügung, Anordnung der sofortigen Vollziehung und Festsetzung eines Zwangsmittels, hier unmittelbarer Zwang, vom 16.07.2019
Aktenzeichen 23/3-OV20190057/I**

Das Anschreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 16.07.2019

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Isam Naouss

Für Isam Naouss, letzte bekannte Anschrift: Sternstr. 4, 44653 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Recht und Bauordnung, Langekampstr. 36, 44652 Herne, Raum A.E06, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung, Anordnung der sofortigen Vollziehung und Festsetzung eines Zwangsmittels, hier unmittelbarer Zwang, vom 16.07.2019

Aktenzeichen 23/3-OV20190057/I

Das Anschreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 16.07.2019